

Ordnung der Jugendabteilung des Deutschen Ruder-Clubs v. 1884 e.V. Hannover

Präambel

1. Die Jugendabteilung des Deutschen Ruder-Clubs v. 1884 e.V. (DRC) fördert die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der jugendlichen Mitglieder und unterstützt das zielbewusste Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
2. Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

§1 Name und Wesen

Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des DRC.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugendabteilung des DRC ist, wer am 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§3 Zweck

Zweck der Jugendabteilung ist es, die jugendlichen Vereinsmitglieder zu betreuen, sportlich zu erziehen und Sport und Spiel, insbesondere das Rudern, zu fördern.

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a. Die ordentlichen und außerordentlichen Jugendmitgliederversammlungen
- b. Der(die) Jugendleiter(in)
- c. Der Jugendvorstand

§5 Jugendmitgliederversammlung

1. Die Jugendmitgliederversammlung der jugendlichen Mitglieder des Deutschen Ruder-Clubs ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Rechte und Pflichten einer ordentlichen Jugendmitgliederversammlung sind:

- a. Forderung eines Rechenschaftsberichtes des Jugendleiters(in) und des Jugendvorstandes
- b. Entlastung des(r) Jugendleiters(in) und Jugendvorstandes
- c. Wahlen zum Jugendleiter(in) und Jugendvorstand
- d. Festlegung von Richtlinien für Tätigkeiten des(r) Jugendleiters(in) und Jugendvortandes
- e. Einbringung von Anträgen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2. Die ordentliche Jugendmitgliederversammlung tritt zu Jahresbeginn vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung des DRC zusammen. Der aktuelle Termin vom Jugendleiter im Benehmen mit dem Jugendvorstand festgelegt.

3. Die Einberufung erfolgt durch den (die) Jugendleiter(in) und wird von diesem(r) oder des (r) Vorsitzenden der Jugendabteilung geleitet. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Die Änderung dieser Jugendordnung erfordert eine 2/3 Mehrheit.

6. Der(die) Jugendleiter(in) und der (die)Vorsitzende der Jugendabteilung kann jederzeit eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung einberufen. Sie müssen diese einberufen, wenn 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung dies verlangen. Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit dem(der) Jugendleiter(in), dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit einen(e) neuen(e) Jugendleiter(in), einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes wählen. Für die außerordentlichen Jugendmitgliederversammlungen gelten die Absätze 2 bis 5 des § 5 sinngemäß.

§6 Jugendleiter(in)

1. Der(die) Jugendleiter(in) wird von der ordentlichen Jugendmitgliederversammlung der Jugendabteilung für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des DRC bestätigt.
2. Der(die) Jugendleiter(in) ist zuständig für die Jugendarbeit im DRC.
3. Zu den Aufgaben des Jugendleiters/der Jugendleiterin gehören neben der Führung der Jugendkasse insbesondere:
 - a. die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im DRC, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendvorstandes liegt.
 - b. die sportfachliche Jugendarbeit
 - c. die überfachliche Jugendarbeit
 - d. die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
 - e. die Vertretung des Deutschen Ruder-Clubs beim Landesruderverband (Landesruderyugend) im Landessportbund (soweit Belange der Jugendabteilung betroffen sind) und bei der Deutschen Ruderjugend.

§7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem (der):
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart(in)
 - Schriftwart(in)Zur Unterstützung können weitere Mitglieder der Jugendabteilung berufen werden.
2. Der Jugendvorstand unterstützt den(die) Jugendleiter(in) bei der Bewältigung seiner Aufgaben zwischen den Jugendmitgliederversammlungen. Er hat die Aufgabe die Jugendveranstaltungen im DRC zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendetat) zu beschließen.
3. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder (darunter der(die) Vorsitzende) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) Vorsitzenden.

§8 Zuständigkeiten des DRC

In den Zuständigkeitsbereich des DRC fallen:

- die Vertretung der Jugendabteilung nach § 26 BGB
- die Vereinnahmung der Beiträge in den Gesamtetat des Vereins
- die Bestätigung der Änderung dieser Jugendordnung
- der Leistungssport der 15- bis 18-jährigen Mitglieder
- die Gelder der Jugendabteilung (Jugendkasse) durchlaufen die Kasse des Vereins und werden von dem(der) Jugendleiter(in) nach den geltenden Richtlinien abgerechnet.

§9 Verbindlichkeiten

Für alle Mitglieder der Jugendabteilung sind:

Satzung des DRC von 1884 e.V.
Hausordnung und
Ruderordnung

verbindlich.